

Corona-bedingte Besonderheiten im internationalen Güter- und Umzugsverkehr in EU und EFTA-Staaten

Stand: 24. Februar 2021

Änderungen gegenüber der Vorversion sind im Text farblich im Text hervorgehoben.

Die Situation kann sich in den Ländern kurzfristig ändern. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Für die Einstufung der angefahrenen Staaten als Risikogebiet durch das deutsche Robert-Koch-Institut vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

Diese Information kann z.B. bei der Wiedereinreise nach Deutschland von Relevanz sein, wenn es um eventuelle Quarantäne-/Testpflichten der rückkehrenden Fahrer in Deutschland geht.

mit Aktualisierungen zu:

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Italien, Litauen, Schweiz, Tschech. Rep., Ungarn

Aktualisierungen gegenüber der Vorwoche sind im Text farblich hervorgehoben

Länderverzeichnis

<u>Belgien</u>	<u>Großbritannien</u>	<u>Malta</u>	<u>Schweiz</u>
<u>Bulgarien</u>	<u>Irland</u>	<u>Niederlande</u>	<u>Slowakei</u>
<u>Dänemark</u>	<u>Italien</u>	<u>Norwegen</u>	<u>Slowenien</u>
<u>Deutschland</u>	<u>Kroatien</u>	<u>Österreich</u>	<u>Spanien</u>
<u>Estland</u>	<u>Lettland</u>	<u>Polen</u>	<u>Tschech. Rep.</u>
<u>Finnland</u>	<u>Liechtenstein</u>	<u>Portugal</u>	<u>Ungarn</u>
<u>Frankreich</u>	<u>Litauen</u>	<u>Rumänien</u>	<u>Zypern</u>
<u>Griechenland</u>	<u>Luxemburg</u>	<u>Schweden</u>	<u>Nützl. Links</u>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Belgien	<p>Seit dem 27.01.2021 sind Reisen in Belgien nur noch aus triftigen (z.B. beruflichen) Gründen erlaubt. Zum Nachweis des triftigen Grundes müssen alle Reisenden eine ausgefüllte „Declaration sur l’honneur“ (Erklärung an Eides Statt) mitführen: Declaration sur l’honneur. Einreisende müssen vor ihrer Ankunft in Belgien das „Public Health Passenger Locator Form“ https://travel.info-coronavirus.be/public-health-passenger-locator-form sowie das Formular „Business travel abroad“ https://bta.belgium.be/de ausfüllen und versenden, sofern sie sich länger als 48 Stunden in Belgien aufhalten. Das Formular darf nicht länger als 48 Stunden vor Einreise ausgefüllt werden.</p> <p>Belgien teilt die Länder weltweit in Farbcodes auf. Eine aktuelle Weltkarte kann unter https://diplomatie.belgium.be/de abgerufen werden. Einreisende aus "roten Zonen" müssen bei Einreise nach Belgien einen negativen PCR-Test mit sich führen, die Abstrichentnahme darf bei Einreise max. 72 h zurückliegen. Ausnahmen bestehen, wenn die Einreise mit dem Kfz erfolgt und der Aufenthalt in Belgien nicht länger als 48 h dauert. Genauere Informationen zur Notwendigkeit einer Quarantäne erhält der Einreisende ggf. nach Abgabe des korrekt ausgefüllten Passenger Locator Form.</p>	<p>Auch für Fahrer und andere Mitarbeiter des Güterverkehrs gilt: Das "Public Health Passenger Locator Form" (Link vgl. Allgemeine Einreisebeschränkungen) muss ausgefüllt werden, sobald der geplante Aufenthalt in Belgien 48 h überschreitet. Seit 19.02.2021 muss dagegen das Formular „Business travel abroad“, https://bta.belgium.be/de, von Lkw-Fahrern auch bei Aufenthalten über 48 h nicht mehr benutzt werden.</p> <p>Die Durchführung eines Lkw-Transports zählt als „triftiger Grund“, der Reisen auf belgischem Gebiet auch über den 27.01.2021 hinaus möglich macht (Nachweis z.B. per CMR-Frachtbrief.) Fahrer, die aus dienstlichen Gründen aus roten oder orangefarbenen Zonen nach Belgien einreisen, müssen sich bei ihrer Einreise nach Belgien weder einem Test unterziehen noch Quarantänemaßnahmen durchführen. Lkw-Fahrer sind zudem von der nächtlichen Ausgangssperre ausgenommen, müssen jedoch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf oder den CMR-Frachtbrief für die laufende Beförderung.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Bulgarien	<p>Trotz eines generellen Einreiseverbots bleibt die Einreise nach Bulgarien u.a. erlaubt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Schengen-Staaten (einschließlich der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Staates Vatikanstadt), und deren Familienangehörige (einschl. Personen, die de facto mit diesen zusammenleben). Diese Personenkreise müssen jedoch bei Einreise nach Bulgarien das negative Ergebnis eines PCR-Test vorlegen, der maximal 72 h vor Einreise durchgeführt wurde. Das Datum der Testdurchführung muss auf dem Testbericht vermerkt sein. Ausnahmen von der Testpflicht gelten für den reinen Transit durch BG. Der epidemiologische Ausnahmezustand in Bulgarien wurde bis 30. April 2021 verlängert.</p>	<p>Bei der Durchführung von Güter- oder Personentransporten sind Fahrer sowie Mannschaften und Wartungspersonal von Transportmitteln unabhängig von ihrer Nationalität zur Einreise nach Bulgarien berechtigt. Lkw-Fahrer, die internationale Gütertransporte durchführen und Busfahrer, die internationale Personenbeförderungen durchführen, bleiben auch weiterhin von der Pflicht zur Vorlage von negativen PCR-Tests ausgenommen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Dänemark	<p>Die Einreise von Personen, die nicht über die dänische Staatsbürgerschaft verfügen, ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und unter Vorlage eines negativen COVID-19-Tests (PCR oder Schnelltest) möglich, der maximal 24 Stunden alt sein darf. Seit dem 07.02.2021 muss zudem bei Einreise ein weiterer Test absolviert werden (bei Flugreisen vor Verlassen des dänischen Flughafens, bei Einreise auf dem See- oder Landweg max. 24 h nach Einreise. Entsprechende Testzentren in Grenznähe wurden eingerichtet. Darüber hinaus beginnt mit der Einreise eine 10-tägige verpflichtende Selbstisolation, auch wenn die beiden vorgenannten Tests negativ ausgefallen sind. Erst nach negativem Ausgang eines weiteren Tests, der frühestens 4 Tage nach Einreise absolviert werden kann, darf die Selbstisolation vorzeitig beendet werden.</p>	<p>Die Durchführung von Gütertransporten ist ein triftiger Grund, der zur Einreise nach Dänemark berechtigt. Lkw-Fahrer sind auch von allen Testerfordernissen vor und bei der Einreise ausgenommen. Da es gelegentlich dennoch zu Problemen mit Kontrollpersonal kommt, empfiehlt der Verband ITD, dass Fahrer auf den Link https://en.coronasmitte.dk/rules-and-regulations/entry-into-denmark/persons-resident-in-countries-outside-of-denmark (dort Ausführungen unter “you are to perform services or transport goods into or out of Denmark) verweisen, bzw. – im Fall eines reinen Transits durch Dänemark – auf diesen Link .</p> <p>Eine Ausnahme von der Pflicht zur Selbstisolation für Fahrer gilt nur während der Durchführung des Transports. Sobald ein Fahrer ohne Wohnsitz in Dänemark keinen Transport durchführt, unterliegt er der Pflicht zur Selbstisolation. Diese darf in der Kabine des Lkws durchgeführt werden, soweit dies im Rahmen der Lenk- und Ruhezeitenvorschriften zulässig ist. Die Kabine darf während der Selbstisolation nur zum Zweck der Arbeitsaufnahme, des Einkaufs von Lebensmitteln und anderem notwendigen Bedarf, zum Besuch von Toiletten und Hygieneeinrichtungen in direkter Umgebung des Isolationsorts sowie zur Verlagerung der Selbstisolation an einen anderen Ort verlassen werden. Höchstens zwei Fahrer können in ein und derselben Kabine ihre Selbstisolation durchführen.</p> <p>Aktuell können nur folgende Grenzübergänge an der Landgrenze benutzt werden:</p> <p>Frøslee/Ellund (E45): 00:00 – 24:00 Uhr (gesonderte Lkw-Spur) Padborg/Pattburg: 00:00 – 24:00 Uhr Sæd/Seth: 00:00 – 24:00 Uhr Pebersmark: 10:00 – 18:00 Uhr Kruså/Krusau: 00:00 – 24:00 Uhr – nur Fahrzeuge unter 3,5 t</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Deutschland	<p>Bei (Wieder-)Einreise nach Deutschland ist die Quarantäne-Verordnung desjenigen Bundeslandes zu beachten, in dem sich der Wohnsitz des Einreisenden befindet.</p> <p>Bei der (Wieder-)Einreise nach Deutschland ist grundsätzlich eine digitale Anmeldung über https://www.einreiseanmeldung.de durchzuführen, wenn in den 10 Tagen vor Einreise ein Risikogebiet besucht wurde.</p> <p>Sofern in den 10 Tagen vor Einreise ein Risikogebiet besucht wurde, muss ferner vor oder spätestens 48 h nach Einreise ein negativer COVID-19-Test durchgeführt werden. Der Test darf max. 48 h vor Einreise durchgeführt worden sein.</p> <p>Sofern in den 10 Tagen vor Einreise ein Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet besucht wurde, muss der COVID-19-Test bereits vor Einreise nach Deutschland durchgeführt werden.</p> <p>Infos zur Einstufung von Ländern als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p>	<p>Die Behandlung von Fahrern bei der Wiedereinreise aus Risikoländern kann je nach Bundesland variieren.</p> <p>Eine Liste der aktuellen Verordnungen die deutschen Bundesländer finden Sie in dem von uns veröffentlichten Dokument Quarantäneverordnungen in Deutschland-Website.pdf.</p> <p>Eine Übersicht über die enthaltenen Regelungen finden Sie in dem von uns veröffentlichten Dokument Quarantäneverordnungen und Ausnahmen in den deutschen Bundesländern.pdf</p> <p>Bitte beachten Sie auch eventuelle Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer für Personen aus Risikogebieten, Dokument Länderübersicht Beherbergungsverbot.pdf></p> <p>Fahrer im grenzüberschreitenden Güterverkehr, die sich in den 10 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind bei Anwendung zureichender Hygienekonzepte von der digitalen Anmeldung unter https://www.einreiseanmeldung.de sowie von der Pflicht zur Durchführung eines COVID-19-Tests freigestellt.</p> <p>Sofern sich die Fahrer in den letzten 10 Tagen vor Einreise allerdings in einem Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben, gilt die Meldepflicht unter https://www.einreiseanmeldung.de auch für sie. Hinsichtlich der Testpflicht sind sie im Fall eines Aufenthalts von weniger als 72 h freigestellt, ansonsten greift auch die Testpflicht.</p> <p>Sofern sich die Fahrer in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, unterliegen sie ohne Ausnahme sowohl der Melde- als auch der Testpflicht.</p> <p>Infos zur Einstufung von Ländern als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Estland</p>	<p>Personen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich dürfen nach Estland einreisen, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Sie müssen jedoch eine 10-tägige Selbstisolation (14 Tage bei Einreise aus dem VK) antreten, sofern sie aus einem Land einreisen, dessen Neuinfektionsrate der letzten 10 Tage über 150 liegt. Das estnische Außenministerium veröffentlicht unter https://vm.ee/en/information-countries-and-self-isolation-requirements-passengers#EU%20+%20Schengen eine aktuelle Liste der Länder-Infektionsraten der letzten 10 Tage nach estnischer Einschätzung, die regelmäßig aktualisiert wird. An estnischen Flughäfen und Häfen zur Verfügung stehen Testmöglichkeiten zur Verfügung (Kosten 67 EUR für Ausländer), bei negativem Ergebnis kann die Selbstisolation verkürzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kriis.ee/en/travelling-and-border-crossing</p> <p>Seit dem 1.2.2021 sind Ausnahmen von Selbstisolation und Tests möglich, sofern die einreisende Person eine auskurierte COVID-19-Infektion oder eine COVID-19-Impfung innerhalb der letzten 6 Monaten nachweisen kann.</p> <p>Deutschland unterschreitet seit dem 19.02.2021 erstmals wieder die Schwelle von 150 Neuinfektionen in 10 Tagen gemäß estnischer Aufstellung.</p>	<p>Ausnahmen von der Selbstisolation gelten für symptomfreie Angehörige bestimmter Berufsgruppen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die direkt mit dem Transport von Waren oder Rohmaterialien befasst sind, einschließlich der Verladung von Waren und Rohmaterialien - Personen, die direkt mit dem internationalen Transport von Waren oder Personen befasst sind, einschließlich Mannschaften auf einem internationalen Transportmittel und Personen, die Reparaturen, Gewährleistungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Transportmitteln durchführen <p>Weitere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter https://www.kriis.ee/en/travelling-estonia-foreigners</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Finnland	<p>Finnland hat seine Einreisebedingungen mit Wirkung ab 27.01.2021 deutlich verschärft. Aus dem Schengenraum sind nur noch „Einreisen aus triftigen Gründen“ möglich, wobei „triftige Reisen Arbeiten betreffen, die für das Funktionieren der Gesellschaft oder die Versorgungssicherheit wichtig sind, die zugleich von einer Person aus einem anderen Land durchgeführt werden muss und die nicht verschoben werden kann“, vgl. https://valtioneuvosto.fi/-/1410869/maahantulon-rajoituksia-kiristetaan-27.1?languageld=en_US</p> <p>Erlaubt bleibt die Einreise für Personal des Gesundheits- und Rettungswesens (einschließlich der medizinischen Notfallversorgung) und für Berufsangehörige, die in der Altenpflege tätig sind; für das Personal in Gütertransports und Logistik im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten sowie für Behörden in wesentlichen Aufgaben, Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärpersonal und Personal von Hilfsorganisationen in ihren Aufgaben sowie für Vertreter von Staaten, die an internationalen Verhandlungen teilnehmen, und für Personen, die an der Arbeit internationaler Organisationen teilnehmen.</p> <p>Auch für die o.g. Tätigkeiten muss der Arbeitgeber jedoch in jedem Einzelfall darlegen, warum er die spezifische Einreise für „triftig“ hält und warum sie nicht verschoben werden kann. => vgl. Vorlage unter LHXXXxxx FI (tem.fi)</p> <p>Jede einreisewillige Person muss sich zudem unter https://www.finentry.fi/en/ anmelden, um herauszufinden, ob und welchen Test- und Quarantänevorschriften sie unterliegt – dies soll stets auf Einzelfallbasis entschieden werden.</p>	<p>Nach Angaben des finnischen Verbandes SKAL sind Fahrer von internationalen gewerblichen Straßentransporten und Umzugstransporten ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Pflicht zur Vorlage einer Erklärung des Arbeitgebers über einen triftigen, unaufschiebbaren Einreisegrund • von der Notwendigkeit einer Anmeldung unter https://www.finentry.fi/en/ <p>Das Vorliegen eines internationalen gewerblichen Straßentransportes ist mittels der üblichen Unterlagen (CMR-Frachtbrief, EU-Lizenz...) nachzuweisen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Frankreich	<p>Die Einreise aus Deutschland und aus allen EU-Staaten sowie Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikanstaat ist möglich, wenngleich Frankreich seine EU-Binnengrenzen bis Ende April 2021 weiter kontrolliert. Wer auf dem Luft- oder Seeweg aus diesen Ländern einreist, muss einen höchstens 72 Stunden vor Einreise vorgenommenen, negativen PCR-Test vorlegen sowie (bei Einreise über den See-oder Luftweg) eine Erklärung zur Symptomfreiheit abgeben. Ausnahmen gelten für Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer und in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort und für beruflich veranlasste Reisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen.</p> <p>Für die Einreise aus allen übrigen Ländern (einschließlich dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) gelten neben den o.g. Pflichten folgende zusätzliche Einschränkungen: Bei Einreise ist die Erklärung über das Vorliegen eines anerkannten Einreisegrundes mitzuführen. Schließlich sind Einreisende verpflichtet, sich direkt nach der Einreise in eine siebentägige Quarantäne zu begeben, danach ist ein erneuter Test erforderlich.</p>	<p>Fahrer von Güter- und Personentransporten sind von der generellen Testpflicht bei Einreise nach Frankreich nicht betroffen. Sie müssen lediglich das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf mitführen. Auch von Ausgangssperren sind sie freigestellt, benötigen jedoch in diesem Fall das vom Arbeitgeber auszufüllende Formular "Justificatif de Déplacement Professionnel". Sie finden das Formular unter https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement .</p> <p>WICHTIG:</p> <p>Sonderregelungen gelten bei der Einreise von Fahrern aus dem Vereinigten Königreich sowie aus Irland.</p> <p>Bei der Einreise aus dem VK bzw. Irland nach Frankreich unterliegen auch Fahrer einer Testpflicht (PCR- oder Schnelltest), sofern der Aufenthalt im VK oder IRL 48 h überschreitet*. Die Tests müssen noch vor Einfahrt in die Terminals im VK oder IRL absolviert werden. Verzeichnisse der kostenlosen Testmöglichkeiten für Fahrer im VK und in IRL finden Sie in diesem Dokument unter den Informationen zu Großbritannien bzw. zu Irland. Darüber hinaus müssen alle Fahrer, die aus dem VK oder aus IRL nach F einreisen, zusätzlich zu dem o.g. „Certificate for International Transport Workers“ auch eine Eidesstattliche Erklärung ausfüllen und mitführen: https://www.interieur.gouv.fr/content/download/126067/1008308/file/28-01-2021-engagement-honneur-entree-territoire-national-metropolitain-irlande-et-royaume-uni-anglais.docx</p> <p>* Damit die Fahrer ggf. nachweisen können, dass sie weniger als 48 h im jeweiligen Land waren, stellen verschiedene Fährgesellschaften sowie die Betreiber des Eurotunnel-Shuttles Dokumente mit einem Zeitstempel der Einreise nach GB oder IRL aus. Diese Unterlagen müssen bei der Wiederausreise anstelle des negativen Corona-Testergebnisses vorgelegt werden. Die genaue Vorgehensweise bei der Ausstellung des Dokuments zum Nachweis des Einreisezeitpunkts variiert von Betreiber zu Betreiber.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Griechenland	<p>Einreisende müssen spätestens 24 Stunden vor der Einreise eine Online-Voranmeldung vornehmen. Das „Passenger Locator Form“ ist unter https://travel.gov.gr/#/ in deutscher, englischer oder französischer Sprache auszufüllen. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Reisende eine Bestätigung. Auf Grundlage der Anmeldeinformationen wird ein QR-Code generiert, der in der Regel am Tag der Einreise automatisiert um 00:10 Uhr per Email zugesandt wird.</p> <p>Die Ein- bzw. Ausreise auf dem Landweg für „non-essential travels“, also touristische Reisen, ist nur über Bulgarien und nur über den Grenzübergang Promachonas möglich. Einreisende benötigen dort den QR-Code über das „Passenger Locator Form“ sowie zusätzlich eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden) eines anerkannten Testlabors aus dem Abreiseland mit begleitender Diagnose in englischer Sprache unter Nennung von Name, Adresse und Pass/Personalausweisnummer. Stichprobentests werden am Grenzübergang Promachonas weiterhin durchgeführt.</p> <p>Die Reise über den Seeweg nach/aus Griechenland von/nach Italien ist möglich. Für Reisende aus Griechenland nach Italien ist die Vorlage eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf oder die Durchführung eines Tests bei Einreise erforderlich. Transitreisende sind von dem Testanforderung ausgenommen, wenn sie innerhalb von 36 Stunden aus Italien ausreisen. Der Fährverkehr (Personen) mit Albanien und der Türkei bleibt ausgesetzt.</p> <p>Die griechische Regierung hat den seit 6. November 2020 geltenden nationalen Lockdown bis mindestens 1. März 2021 verlängert.</p>	<p>Das Erfordernis der Online-Voranmeldung unter https://travel.gov.gr/#/ und des Vorweisens des entsprechenden QR-Codes (vgl. Allgemeine Einreisebeschränkungen) gilt auch für Lkw-Fahrer. Dagegen sind Lkw-Fahrer von der Vorlage eines negativen COVID-19-Tests grundsätzlich ausgenommen. Achtung - trotz dieser Ausnahme werden auch Fahrer seit 10.11.2020 in der Online-Voranmeldung fälschlich auf die Notwendigkeit eines negativen COVID-19-Test hingewiesen. Nach Angaben des griechischen Verbandes OFAE kann dieser Hinweis ignoriert werden: Fahrer von Gütertransporten unterliegen nach wie vor keiner Testpflicht bei der Einreise nach Griechenland. Der Fehler soll schnellstmöglich behoben werden.</p> <p>Lkw-Transporte werden als "essential travels" betrachtet und können daher neben dem Grenzübergang Promachonas auch die Landgrenzübergänge Kakavia (GR-ALB), Evzoni (GR-MD), Ormenio (GR-BUL), Nymfaia (GR-BUL) sowie Kipi (GR-TUR) rund um die Uhr benutzen.</p> <p>Der griechische Verband OFAE berichtet, dass alle Fähragenten in den griechischen Häfen Patras und Igoumenitsa Lkw-Fahrer auffordern, ein Selbsterklärungsformular auszufüllen, bevor sie ein Schiff betreten. Zudem werden die Passagiere der Fähren teilweise COVID-19-Schnelltests unterzogen.</p> <p>Lkw-Fahrer können trotz des Lockdowns in Griechenland arbeiten. Sie weisen ihre Fahrtätigkeit durch CMR-Frachtbrief und Bestätigung des Arbeitgebers nach, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf)</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Groß- britannien / Vereinigtes Königreich</p>	<p>Jeder, der nach GB einreist (auch Fahrer und begleitendes Personal), muss zuvor über mittels Passenger Locator Form https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk angemeldet werden. Die Anmeldung kann erst 48 Stunden vor der Einreise erfolgen. Informationen zur Anmeldung finden Sie in deutscher Sprache auf https://www.iru.org/apps/cms-filessystem-action?file=/flashinfo/German%20Passenger%20Guidance.pdf . Einreisen in das VK aus touristischen Gründen sind aktuell nicht möglich.</p> <p>Nach England einreisende Personen müssen einen negativen COVID-19-Test vorweisen (PCR-Tests, RT-Lamp-Tests sowie Antigentests („lateral-flow-Test“), der maximal 72 h alt sein darf. Der Versuch einer Einreise ohne negativen Test wird mit Geldbuße von min. 500 GBP belegt. Nach der Einreise müssen sich die Reisenden in eine 10-tägige Isolation begeben, es sei denn, sie waren in den vorhergegangenen 14 Tagen ausschließlich in Ländern, die von dieser Regelung ausgenommen sind. Eine Liste der ausgenommenen Länder finden Sie für die Einreise nach England unter https://www.gov.uk/guidance/coronavirus-covid-19-travel-corridors ; entsprechende eigene Listen für Wales, Schottland und Nord-Irland sind in diesem Dokument verlinkt. Der bei der Einreise vorzulegende negative COVID-19-Test verkürzt nicht die Dauer der Isolation.</p> <p>Seit dem 15. Februar 2021 müssen Einreisende nach England (gilt auch für Reisende, die über England nach Wales reisen) neben dem COVID-19-Test vor Einreise zusätzlich vorab zwei weitere Tests buchen: einen vor oder am zweiten Tag nach Einreise und einen weiteren Test am oder nach dem achten Tag nach Einreise. Die Buchung muss vor/bei Einreise nachgewiesen werden und ist kostenpflichtig.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus GB die Einreisebeschränkungen, die Frankreich, Dänemark, die Niederlande und Deutschland wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!!</p>	<p>Auch Fahrer und begleitendes Personal müssen wie alle anderen Einreisenden eine Anmeldung mittels Passenger Locator Form https://www.gov.uk/provide-journey-contact-details-before-travel-uk vornehmen. Von Auflagen zur COVID-19-Tests vor Einreise nach GB und Selbstisolation sind Fahrer dagegen ausgenommen, https://www.gov.uk/government/publications/coronavirus-covid-19-travellers-exempt-from-uk-border-rules/coronavirus-covid-19-travellers-exempt-from-uk-border-rules . Sie müssen zu diesem Zweck allerdings nachweisen, dass die Einreise nach Großbritannien Bestandteil ihrer Arbeit ist (formloses Schreiben des Arbeitgebers CMR-Frachtbrief, EU-Lizenz...).</p> <p>Das "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf , ist mitzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus GB die Einreisebeschränkungen, die Frankreich, Dänemark, die Niederlande und Deutschland wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!!</p> <p>Testzentren, an denen Lkw-Fahrer für die Ausreise nach Frankreich / Niederlande / Deutschland kostenlos getestet werden können, finden Sie unter https://www.gov.uk/government/news/covid-19-testing-for-hgv-drivers-using-the-port-of-dover-or-eurotunnel . Seit dem 5.1.2021 müssen Fahrer von Gefahrguttransporten, die nach Frankreich ausreisen wollen, sich den Tests schon vor Erreichen der Grafschaft Kent unterziehen. Auch allen anderen Fahrern wird dies dringend nahegelegt, da die Test-Infrastruktur in Kent hochbelastet ist.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Irland	<p>Einreisende müssen vor der Einreise ein Passenger Locator Form ausfüllen (https://www.gov.ie/en/publication/ab900-covid-19-passenger-locator-form/).</p> <p>Einreisende aus Staaten, die nach ECDC-Einstufung (vgl. https://www.ecdc.europa.eu/en/covid-19/situation-updates/weekly-maps-coordinated-restriction-free-movement) nicht grün markiert sind, haben eine 14-tägige Selbstisolation einzuhalten. Genaueres zu den einzuhaltenden Maßnahmen finden Sie unter https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/</p> <p>Wegen der Verbreitung der neuen Variante des Coronavirus befindet sich Irland seit 16.01.2021 wieder auf dem Level 5, dem höchsten Level der Corona-Restriktionen.</p> <p>Personen, die nach Irland einreisen (Ausnahme: Einreise aus Nordirland,) müssen bei der Einreise das negatives Ergebnis eines PCR-Test vorliegen, der nicht älter als 72 h sein darf, vgl. https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions. Verstöße gegen die Testpflicht können mit einer Geldstrafe von 2.500,- Euro oder einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet werden.</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus IRL die Einreisebeschränkungen, die Frankreich, die Niederlande und Deutschland wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!!</p>	<p>Arbeitnehmer, die in der "essential supply chain" tätig sind (Mannschaften von Flugzeugen und Schiffen sowie Straßentransporten) müssen das Passenger Locator Form nicht ausfüllen.</p> <p>Auch von allen Auflagen zur 14-tägigen Selbstisolation sowie der Vorlage eines negativen PCR-Tests bei der Einreise sind "international Transport Workers, including workers in aviation, maritime and road haulage sectors" ausgenommen, vgl. https://www.gov.ie/en/publication/b4020-travelling-to-ireland-during-the-covid-19-pandemic/#categories-of-passengers-not-requested-to-restrict-their-movements-on-arrival sowie https://www.gov.ie/en/publication/2dc71-level-5/#travel-restrictions</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihre Rückreise aus IRL die Einreisebeschränkungen, die Frankreich, die Niederlande und Deutschland wegen der in GB grassierenden neuen Variante des Coronavirus eingeführt haben!!! Kostenlose Testmöglichkeiten für Fahrer, die Irland in Richtung Frankreich / Niederlande / Deutschland verlassen möchten, entnehmen sie bitte der Website https://www.gov.ie/en/publication/dbb45-covid-19-tests-for-hgv-drivers-travelling-to-france-certain-other-countries/#where-can-i-get-a-free-covid-19-antigen-test-in-ireland Die irischen Behörden empfehlen zur Vermeidung von Wartezeiten, einen Termin für die Tests zu vereinbaren. Hierfür muss allerdings zuvor ein persönliches Fahrerkonto unter https://roccohealthcheck.ie/get-tested.html#get-a-test/create-a-new-account2/ erstellt werden. In diesem Zusammenhang muss u.a. ein aktuelles Foto des Fahrers (vor weißem Hintergrund, kein Hut, keine Sonnenbrille, keine anderen Personen im Bild) hochgeladen werden, das zur Identifikation des Fahrers am Testzentrum genutzt wird. Das Abfotografieren eines Fotos aus dem Pass/Führerschein/der Fahrerkarte wird nicht akzeptiert. Tipp in diesem Zusammenhang: Die Abkürzung „DOB“ (Pflichtfeld) bedeutet „date of birth“ / Geburtsdatum.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Italien	<p>Die Einreisebestimmungen hängen davon ab, aus welchem Staat eine Person einreist. Für Einreisende aus Deutschland sowie aus den meisten EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz ist die Einreise ohne besondere Gründe gestattet. Für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten haben, gelten strengere Einreisebestimmungen. Alle Personen, die aus der EU einreisen, müssen eine ordnungsgemäß ausgefüllte Eigenerklärung mitführen. modulo rientro sintetico 05 gennaio 2021.pdf (esteri.it)</p> <p>Des Weiteren müssen diese einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen. Bei nicht Vorliegen eines negativen PCR-Test ist eine Selbstisolation einzuhalten. In ganz Italien wurde eine nächtliche Ausgangssperre verhängt.</p> <p>In die Regionen Abruzzen, Kampanien, Emilia Romagna, Ligurien, Molise, Südtirol, Trento, Toskana und Umbrien (orange Zone) ist die Ein- und Ausreise verboten.</p>	<p>Betriebsnotwendiges Personal in Verkehrsmitteln und reisendes Personal sind grundsätzlich von einer Quaranänpflicht ausgenommen. Eine Eigenerklärung der Einreise ist im Fahrzeug mitzuführen. modulo rientro sintetico 05 gennaio 2021.pdf (esteri.it)</p> <p>Von der Ausgangssperre sind beruflich bedingte Ortswechsel, wie z.B. von Lkw-Fahrern, im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgenommen. Ebenso bei Einfahrten in die roten bzw. orangen Zonen. Es wird empfohlen eine Eigenerklärung mitzuführen. https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2020-10/modello autodichiarazione editabile ottobre 2020.pdf</p> <p>Personen, die aus dem Ausland nach Italien einreisen, müssen eine Meldung per E-Mail bei der für die Einreiseregion zuständigen Gesundheitsbehörde (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria locale) abgeben.</p> <p>Lkw-Fahrer, die aus Österreich nach Italien einreisen und sich in den vorangegangenen 14 Tagen länger als 12 Stunden in Österreich aufgehalten haben, müssen bei einer Kontrolle einen maximal 7 Tage alten negativen Antigen oder PCR-Test vorlegen.</p> <p>Ausreise aus Italien über den Brenner: Als Folge der deutschen Entscheidung, Tirol als Virusvariantengebiet einzustufen, und der sich anschließenden österreichischen Praxis, das Vorliegen der deutschen Einreiseerfordernisse (negativer Coronatest und Einreiseanmeldung) zur Vermeidung von Staus auf österreichischem Territorium schon am Brenner zu kontrollieren, müssen sich diese Fahrer bereits in Italien einem Coronatest unterziehen, um zunächst nach Österreich und dann anschließend nach Deutschland einreisen zu dürfen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Kroatien	<p>Bei Einreisen nach Kroatien aus den EU-Mitgliedstaaten und den Schengen-assoziierten Staaten besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf. Der PCR-Test ist auch bei Einreise auf eigene Kosten (ca. 100 €) möglich: das Ergebnis muss in häuslicher Quarantäne abgewartet werden. Der Transit durch Kroatien ist erlaubt, sofern die Durchreise durch die sich anschließenden Transitländer und die Einreise in den Zielstaat gesichert sind. Bei Einreise aus Staaten außerhalb der EU oder der Schengen-assoziierten muss der Transit innerhalb von 12 Stunden abgeschlossen sein.</p> <p>Bei der Einreise muss ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Zur Vermeidung von Grenzwarzeiten empfiehlt das kroatische Innenministerium die Daten vorab online zu hinterlegen.</p> <p>https://entercroatia.mup.hr/</p>	<p>Seeleute und Arbeitnehmer im Verkehrssektor oder Transportdienstleister, einschließlich LKW-Fahrer, die Waren zur Verwendung im Hoheitsgebiet des Landes befördern, und solche, die nur auf der Durchreise sind, müssen keinen negativen PCR-Test nachweisen.</p> <p>LKW-Fahrer, die im PKW nach Kroatien einreisen fallen nicht in die „Sonderkategorie LKW-Fahrer“. Die Sonderregelung gilt nur solange die Fahrer den LKW lenken und damit Warentransporte durchführen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Lettland	<p>Für Einwohner europäischer Staaten ist bei ihrer Einreise nach Lettland keine Selbstisolation mehr erforderlich, wenn die Infektionsrate im Ausreiseland in den letzten 14 Tagen kleiner als 50 Personen pro 100.000 Einwohner ist und der Einreisende sich in den letzten 14 Tagen in dem oben genannten Land aufgehalten hat. Für alle anderen gilt die Verpflichtung zur 10-tägigen Selbstisolation. Deutschland liegt somit über der o.g. Infektionsrate.</p> <p>Die Länderliste wird vom Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) geführt und aktualisiert. https://www.spkc.gov.lv/lv/valstu-saslimstibas-raditaji-ar-covid-19-0</p> <p>Wir empfehlen dringend, vor der Anreise die Liste zu kontrollieren. Seit 12. Oktober 2020 müssen alle Personen frühestens 48 Stunden vor der Einreise eine elektronische Meldung abgeben. https://www.covidpass.lv/en/ Ein QR-Code muss bei der Einreise vorgelegt werden. Ab 15. Januar 2021 ist ein negativer Covid-19-Testbefund, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, bei Einreise vorzulegen. Die Quarantänepflicht bleibt bestehen. Der Testbefund muss bereits bei der elektronischen Einreisemeldung angegeben werden.</p>	<p>Lettland hat ab 15.02.2021 seine Corona-Einreisebedingungen für Lkw-Fahrer verschärft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demnach müssen Fahrer einen negativen PCR-Test mitführen, sofern sie sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise nach Lettland mehr als 72 Stunden in einem Hochrisikoland gemäß lettischer Einstufung aufgehalten haben. - Auch Fahrer, die sich mehr als 72 Stunden in Lettland aufhalten, müssen über einen negativen PCR-Test verfügen. Die aktuelle Liste der von Lettland als "Hochrisikoland" eingestuften Staaten finden Sie unter Valstu saslimstības rādītāji ar Covid-19 Slimību profilakses un kontroles centrs (spkc.gov.lv) <p>ACHTUNG: Aktuell befinden sich alle EU/EWR-Staaten mit Ausnahme von Island und dem Vatikan auf der lettischen "Hochrisiko-Liste"!!!</p> <p>Das Mitführen eines negativen PCR-Tests ist dagegen nicht erforderlich, wenn der Fahrer für weniger als 72 h nach Lettland einreist oder sich in den vergangenen 14 Tagen weniger als 72 h in einem Hochrisikoland nach lettischer Einstufung aufgehalten hat. In diesen beiden Fällen müssen die Fahrer lediglich den Führerschein der für ihr Fahrzeug erforderlichen Klasse, die Fahrerkarte für den Tachographen/eine Tachoscheibe für den Vortag sowie das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitführen. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</p>
Liechtenstein	Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.	Keine Beschränkungen

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Litauen	<p>Abhängig von der Infektionsrate ist eine Einreise aus EU-Staaten möglich. Die Liste der Staaten, die als Risikogebiet eingestuft werden und somit eine Quarantäne und ein Coronatest notwendig wird kann unter LIST OF COUNTRIES AFFECTED BY COVID-19 (VALID FROM 1 FEBRUARY) National Public Health Center under the Ministry of Health (lrv.lt) abgerufen werden. Einreisen aus Deutschland unterliegen derzeit einer Test- und Quarantänepflicht. Jede Person, die nach Litauen einreist, muss eine Online-Anmeldung über das Portal https://keleiviams.nvsc.lt/en/form vornehmen. Diese Anmeldung muss spätestens 12 Stunden nach der Einreise erfolgt sein.</p>	<p>Lkw-Fahrer unterliegen in Litauen nur dann nicht der Quarantänepflicht, wenn sie das Land ohne weiteren Aufenthalt transitieren oder Be- oder Entladungen in Litauen ohne weiteren Aufenthalt durchführen.</p> <p>Auch Lkw-Fahrer, die nach Litauen einreisen, müssen ab sofort eine Online-Anmeldung über das Portal https://keleiviams.nvsc.lt/en/form vornehmen.</p>
Luxemburg	<p>Die Bürger der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs, der Länder des Schengen-Raums sowie ihre Familienangehörigen können frei nach Luxemburg einreisen.</p>	Keine Beschränkungen
Malta	<p>Personen aus der EU können nach Malta einreisen. Reisende aus Deutschland (alle Flughäfen außer Baden-Württemberg), Andorra, Belgien (alle Flughäfen), Bulgarien, Estland, Frankreich (alle Flughäfen außer Ile-de-France), Griechenland (alle Flughäfen außer Attika), Großbritannien (Belfast, Birmingham, Cardiff, Edinburgh, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle und Nottingham), Indonesien, Irland (alle Flughäfen), Italien (alle Flughäfen außer Sizilien und Sardinien), Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (alle Flughäfen), Österreich, Polen (alle Flughäfen), Portugal (alle Flughäfen außer Madeira und Azoren), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz (alle Flughäfen), Spanien (alle Flughäfen außer Kanarische Inseln), Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vatikan und Zypern. müssen vor Einreise einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Ansonsten müssen diese Reisenden einen Test bei Einreise am Flughafen durchführen oder sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. www.visitmalta.com/covid-19</p>	Keine Beschränkungen

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Niederlande	<p>Einreisende aus Risikostaaten müssen sich in Quarantäne begeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/travel-and-holidays/self-quarantine</p> <p>Ganz Deutschland zählt seit 03.11.2020 zu den Risikogebieten. Ab 29.12.2020 müssen Personen, die per Flugzeug, Bus, Zug oder Schiff einreisen einen max. 72 Stunden alten negativen PCR-Test vorlegen. Zunächst bis zum 3. März 2021 gilt eine landesweite Ausgangssperre zwischen 21 und 4:30 Uhr.</p>	<p>Personen, die notwendige Güterverkehre durchführen sind von der Quarantäne und Testpflicht ausgenommen.</p> <p>Ab 19.01.2021 müssen per Fähre aus Großbritannien in die Niederlande einreisende Lkw-Fahrer vor der Einschiffung im britischen Hafen einen maximal 24-Stunden alten negativen Corona-Schnelltest vorlegen. Andernfalls wird eine Einschiffung nicht gestattet.</p>
Norwegen	<p>Seit 29. Januar 2021 hat Norwegen seine Grenzen geschlossen. Die Einreise ist nur noch für Reisende möglich, die einen festen Wohnsitz in Norwegen nachweisen können. Es sind wenige Ausnahmen vorgesehen, u. a. für Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen. Weitere Informationen über die Einreisebestimmungen finden Sie auf Norway introduces its strictest entry rules since March 2020 - regjeringen.no</p> <p>Jeder, der nach Norwegen einreist, muss ein Selbsterklärungsformular ausfüllen. Dieses Formular muss vor der Einreise nach Norwegen ausgefüllt und bei der Grenzkontrolle der Polizei ausgehändigt werden: entrynorway.no</p>	<p>Personen, die "unbedingt erforderliche" Güter- und Personenbeförderungen durchführen und die spätestens drei Tage nach ihrer Ankunft per PCR-Test negativ getestet wurden, sind während der Arbeitszeit von der Quarantäne befreit.</p> <p>Allerdings müssen Personen, die Güterverkehr durchführen, eine Online-Einreiseanmeldung abgeben entrynorway.no. Es ist zu beachten, dass auch Personen, die im Fahrzeug schlafen, sich anmelden müssen. Es genügt die Angabe der Postleitzahl des Ortes, an dem sich das Fahrzeug zur Ruhezeit aufhält.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Österreich	<p>Bis 31. März 2021 besteht für Einreisende aus Deutschland und zahlreichen anderen Staaten eine verpflichtende 10-tägige Quarantänepflicht und ab 10. Februar 2021 muss zusätzlich ein negatives PCR- oder Antigen-Test-Ergebnis, das nicht älter als 72 Stunden ist, für Reisende aus Deutschland und zahlreichen weiteren Ländern vorgelegt werden. Jede nach Österreich einreisende Person muss ab 15.01.2021 vor der Einreise ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen.</p> <p>https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=15dd7f9c98c24952828eb414c8884f1a&pn=Bfd027cf662624276a5ca9a9b970bcdf9</p> <p>Eine Einreise ohne negativen PCR-Test und ohne Quarantäne ist derzeit nur noch aus den folgenden Staaten möglich: Australien, Finnland, Griechenland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Südkorea und der Vatikan.</p> <p>Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Verzögerungen an den Grenzen ist aufgrund einer geänderten Verordnung mit neuen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten zu rechnen. Seit 14. Februar 2021 gelten Einreisebeschränkungen bei der Einreise aus Tirol nach Deutschland und es finden an der deutsch-österreichischen Grenze vorübergehend wieder Grenzkontrollen durch die deutsche Bundespolizei statt.</p> <p>Weitere Informationen über aktuelle Einreisebestimmungen finden Sie auf https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html</p>	<p>Personen, die zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs dürfen ohne Einschränkungen (d.h. ohne Quarantäne- und Testpflicht) einreisen (bzw. wiedereinreisen). Diese Personen sind auch von der Verpflichtung des Ausfüllens eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ausgenommen.</p> <p>Ausnahme von der Quarantänepflicht für andere Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen (also Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs einreisen). Für diese Personen ist die Einreise mit einem ärztlichen Zeugnis möglich, das einen negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt.</p> <p>Es wird empfohlen, einen ausgefüllten Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitzuführen. http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf</p> <p>Berufspendler müssen sich ab dem 10. Februar 2021 elektronisch anmelden (Pre-Travel-Clearance) und sich mindestens 1 x wöchentlich einem Coronatest unterziehen.</p> <p>Einreise aus Italien über den Brenner: Als Folge der deutschen Entscheidung, Tirol als Virusvariantengebiet einzustufen, und der sich anschließenden österreichischen Praxis, das Vorliegen der deutschen Einreiseerfordernisse (negativer Coronatest und Einreiseanmeldung) zur Vermeidung von Staus auf österreichischem Territorium schon am Brenner zu kontrollieren, müssen sich diese Fahrer bereits in Italien einem Coronatest unterziehen, um zunächst nach Österreich und dann anschließend nach Deutschland einreisen zu dürfen. Derzeit dürfen nur Lkw-Fahrer, die bereits über einen negativen Coronatest verfügen ab Verona in Richtung Brenner fahren. Andernfalls werden die Fahrzeuge über Tarvisio/Tauernautobahn umgeleitet. Die Situation kann sich kurzfristig ändern.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Polen	<p>Nach der Einreise über eine EU-Binnengrenze gilt vom 28.12.2020 bis zunächst zum 28.02.2021 grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht bei Einreise mit organisierten Reisen die bzw. bei Einreise mit Bus, Bahn, Flugzeug oder Schiff durchgeführt werden. Einreise mit privatem PKW ist ausgenommen. Ausgenommen sind auch u.a. Berufskraftfahrer und Personal des Güter- und Personenverkehrs, Personen, die aus beruflichen bzw. geschäftlichen Gründen die Grenze überschreiten, sowie Schüler und Studenten, die in Deutschland oder Polen zur Schule oder Universität gehen, außerdem die über eine erfolgte Impfung gegen COVID-19 verfügen oder Personen, die eine erfolgte Impfung gegen COVID-19 nachweisen können. Einen guten Überblick in deutscher Sprache bietet die Seite der Deutschen Vertretungen in Polen: https://polen.diplo.de/pl-de/04-news/-/2314358</p>	<p>Der internationale Güterverkehr ist weiterhin uneingeschränkt möglich. An den EU-Außengrenzen zur Ukraine Russland und Belarus kommt es zu Kontrollen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Portugal	<p>Seit dem 9. November 2020 gilt der Ausnahmezustand (estado de emergência); dieser wird bis auf weiteres alle 15 Tage verlängert. Die Regelungen in deutscher Sprache nennt das Auswärtige Amt hier: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/portugalsicherheit/210900</p> <p>Bei der Einreise aus dem EU- und Schengenraum auf dem Luftweg werden ab dem 31. Januar 2021 je nach Risikoeinstufung unterschiedliche Maßnahmen angewandt. Für Einreisen aus Deutschland gilt in der jetzigen Einstufung die Pflicht, einen negativen PCR Test (max. 72 h vor Abflug entnommen) gegenüber der Fluggesellschaft vor Abflug nachzuweisen. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder unter 2 Jahren. Reisende müssen bei Einreise auf dem Luftweg eine elektronische Reiseanmeldung (Passenger Locator Card) machen. Eine Einreise über den Landweg ist ab dem 31. Januar 2021 nur noch möglich, wenn ein Wohnsitz in Portugal (in der Regel das „Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia“) nachgewiesen werden kann oder zu beruflichen (Grenzpendler) oder gewerblichen Zwecken.</p>	<p>Für Berufskraftfahrer gibt es keine Beschränkungen. Zu der Situation der portugiesischen Rastplätze findet man Infos unter folgendem Link: https://imt-ip.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=56631da99a2846b2ba4442cde9383443</p> <p>Ab dem 27. Januar 2021 ist Portugal als Virusvariantengebiet ausgewiesen. Auch Beschäftigte im Transportwesen müssen sich nach einem Aufenthalt in Portugal vor Ihrer Einreise nach Deutschland über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden und bei Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen können, das nicht älter als 48 Stunden sein darf und in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen muss. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Rumänien	<p>Derzeit müssen alle Reisenden nach Rumänien eine Einreiseanmeldung vornehmen und ggfs. bei der Einreise vorlegen. Die Anmeldung kann elektronisch erfolgen unter: https://chestionar.stsisp.ro/ Ein entsprechendes Anmeldeformular als pdf-Datei kann außerdem auf der Webseite des Innenministeriums heruntergeladen werden: https://www.mai.gov.ro/wp-content/uploads/2020/03/Declaratie-model-nou-pdf.pdf</p> <p>Ab dem 12. Februar 2021 müssen alle Einreisenden aus einem Risikogebiet auch einen negativen RT-PCR-Test vorweisen, dessen Probenentnahme maximal 72 Stunden vor Einreise erfolgt sein darf.</p> <p>Es gelten weiterhin Quarantäne-/Isolationsmaßnahmen für Personen, die aus Ländern der GELBEN ZONE nach Rumänien einreisen und dort die letzten 14 Tage verbracht haben. Deutschland steht seit dem 4. Januar 2021 auf der gelben Liste. Reisende, die aus Deutschland oder einem der Länder der „gelben Zone“ einreisen, unterliegen einer 14-tägigen Quarantänepflicht. Diese kann am zehnten Tag verlassen werden, sofern ein am achten Tag durchgeführter PCR-Test negativ ist und der Betroffene keine spezifischen Symptome aufweist. Personen, die aus Risikogebieten für max. 72 Stunden einreisen, müssen nicht in Quarantäne gehen, wenn sie einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Eine Ausnahme von der Quarantäne gilt für Personen, die in den letzten 90 Tagen vor Einreise positiv auf COVID-19 getestet wurden. Die Erkrankung muss nachweislich durch ärztliche Unterlagen bzw. durch Überprüfung der Corona-Datenbank (das positive Testergebnis muss mindestens 14 Tage alt sein, bevor eine Einreise stattfindet) nachgewiesen werden. Die Liste der Länder der GELBEN ZONE ist unter http://www.cnsb.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19 einsehbar.</p>	<p>Von der Testpflicht (siehe rechts) sind u.a. folgende Personen befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LKW-Fahrer (zulässige Höchstkapazität von über 2,4 Tonnen). • Fahrer (...), die beruflich aus dem Aufenthaltsland in ein anderes EU-Mitgliedsland oder aus einem EU-Mitgliedsland in ihr Aufenthaltsland reisen, ungeachtet davon, ob die Reise individuell oder auf eigene Rechnung erfolgt. • Piloten und Flugzeugbesatzungen. • verschiedene Kategorien von Schiffsbesatzungen. <p>Fahrer ohne Krankheitssymptome unterliegen nicht den Isolationsmaßnahmen zu Hause/unter Quarantäne, sofern der Arbeitgeber die einzelnen Schutzmaterialien gegen COVID-19 bereitstellt.</p> <p>Denselben Regeln unterliegen Fahrer von Güterfahrzeugen über 2,4 Tonnen, die sich im Interesse der Ausübung des Berufs aus Rumänien in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Staat der EU nach Rumänien als Wohnsitzstaat bewegen, unabhängig davon, ob die Fahrt an Bord des Güterfahrzeugs oder auf individuelle Weise oder auf eigene Rechnung erfolgt. Sie müssen beim Eintritt in Rumänien, eine vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbescheinigung präsentieren.</p> <p>Die Straßengrenzen sind uneingeschränkt geöffnet. Fahrer von Fahrzeugen über 2,4 t sind verpflichtet, am Grenzübergang über individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Mund- und Nasenschutz zu verfügen sowie über Dokumente, die die Reiseroute bis zum Ziel bestätigen. Rumänien hat 5 Transit-Routen für Gütertransporte festgelegt: http://www.mt.gov.ro/web14/spatiul-media/comunicate-de-presa/2881-23032020</p> <p>Die aktuelle durchschnittliche Wartezeit an den Grenzstellen für den Straßenverkehr ist unter www.politiadefrontiera.ro abrufbar.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Schweden	<p>Seit 6. Februar 2021 muss bei Einreise ein negatives COVID-19-Testergebnis vorgelegt werden. Zwischen der Probenabnahme und dem Grenzübertritt dürfen höchstens 48 Stunden liegen. Es werden Ergebnisse von PCR-Tests, LAMP-Tests und Antigen-Tests akzeptiert. Das Testzertifikat muss folgende Informationen enthalten: Name der getesteten Person, Zeitpunkt der Probenabnahme, Art des Testes (PCR-, LAMP- oder Antigen-Test), Testergebnis, Aussteller des Zertifikats. Zertifikate werden nur in englischer, schwedischer, norwegischer oder dänischer Sprache akzeptiert (s.a. Behörde für öffentliche Gesundheit Folkhälsomyndigheten – in englischer Sprache): https://bit.ly/3q65xGe.</p> <p>Staatsangehörige der EU, der Schweiz, ihre Familienangehörigen und Inhaber von EU-Aufenthaltsgenehmigungen unterliegen grundsätzlich keinen Einreisebeschränkungen. Schweden hat ein Einreiseverbot für Reisende aus Dänemark und Großbritannien kommend und ab 25. Januar 2021 auch ein Einreiseverbot für Einreisende aus Norwegen. Dieses Verbot gilt vorerst bis 31. März 2021. Ausgenommen sind schwedische Staatsangehörige (jedoch nicht deren nicht-schwedische Familienangehörige), sowie Personen, die in Schweden arbeiten oder leben. Außerdem gibt es eine Ausnahme für Personen, die dringende familiäre Gründe für die Reise haben, sowie für einige besondere Berufsgruppen.</p> <p>Die Durchreise durch Schweden ist grundsätzlich nur sehr eingeschränkt für Einreisen mit der Fähre von Deutschland nach Schweden Richtung Finnland möglich, wobei die Einreisebestimmungen des Ziellandes beachtet werden müssen. Die Einreise aus Dänemark und Norwegen ist auch zu Transit Zwecken grundsätzlich nicht mehr möglich. Auch die Nachbarländer wie Norwegen, Dänemark und Finnland lassen eine Einreise aus Schweden nur bedingt zu.</p>	<p>Vom Erfordernis der Vorlage eines negativen COVID-19-Tests (siehe rechts) sind u.a. (...) Personal des Güter- und Warenverkehrs sowie des Transportsektors, Grenzpendler (letztere müssen einmal pro Woche einen Test vornehmen lassen), Seefahrer (...) ausgenommen. Die Gesundheitsbehörde empfiehlt auch diesem Personenkreis, sich bei der Einreise testen zu lassen und für sieben Tage abzusondern. Weitere Informationen zum Testerfordernis veröffentlicht die schwedische Regierung hier: https://www.government.se/press-releases/2021/02/negative-covid-19-test-required-for-entry-into-sweden/</p> <p>Fahrer von Gütertransporten und andere Transportmitarbeiter im Transport sind von Einschränkungen ausgenommen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Schweiz	<p>Deutsche Staatsangehörige können derzeit grundsätzlich uneingeschränkt in die Schweiz einreisen, fallen bei Einreise aus Risikoländern jedoch unter die Quarantänepflicht.</p> <p>Fast alle Personen, die in die Schweiz einreisen, müssen ein Einreiseformular ausfüllen: https://swissplf.admin.ch/home.</p> <p>Reisende aus Risikoländern müssen mit Wirkung ab 8. Februar 2021 bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Dieses Verfahren gilt grundsätzlich auch für alle Flugreisenden, selbst wenn sie aus einem Land einreisen, das nicht zu den Risikogebieten zählt. Ohne negativen PCR-Test dürfen Fluggesellschaften ab dem 8. Februar 2021 Passagieren das Einsteigen ins Flugzeug nicht mehr erlauben.</p> <p>Liste der Risikoländer: https://bit.ly/3q8lsCH Mehr Info: https://bit.ly/3b3K3nd</p> <p>Für Reisende aus Risikogebieten (dazu gehören die Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) gilt grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Reisende müssen sich unverzüglich nach Einreise auf direktem Weg für 10 Tage in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Die Liste der Risikoländer wird vom Schweizer Bundesamt für Gesundheit regelmäßig aktualisiert.</p>	<p>Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen, mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen sind von der Melde- und Testpflicht ausgenommen.</p> <p>Beim Straßenverkehr hat es teilweise Wartezeiten an den Grenzen gegeben. Deshalb hat der Zoll sogenannte «green lanes» eingeführt. Diese sind für den Transport von versorgungsrelevanten Gütern reserviert und bleiben auch während der normalen Lage in Kraft. (Eidg. Zollverwaltung, Richtlinie 10-27 Benutzung von vorrangigen Fahrspuren im Straßenverkehr (sogenannte «Green Lanes») für bestimmte Warenkategorien).</p> <p>Der Güterverkehr innerhalb der Schweiz funktioniert ohne Einschränkungen.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Slowakei	<p>In der Slowakei sind vermehrt Fälle der neuen, ansteckenderen Varianten von COVID-19 festgestellt worden, weshalb die Slowakei mit Wirkung vom 14. Februar 2021 als Risikogebiet mit besonders hohem Infektionsrisiko (Virusvarianten-Gebiet) eingestuft wird. Deutschland wird aus slowakischer Sicht seit dem 16. November 2020 als Risikogebiet eingestuft. Reisende mit Voraufenthalten in sogenannten Risikoländern innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in die Slowakei müssen ihre Einreise online in „eHranica“ der slowakischen Regierung oder beim Amt für öffentliche Gesundheit anmelden und eine 10-tägige Selbstisolation einhalten. Frühestens nach 5 Tagen fordert das Amt für öffentliche Gesundheit Reisende zur Durchführung eines PCR-Tests auf.</p> <p>Wer bei der Einreise ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen kann, welches nicht älter als 72 Stunden ist, muss sich nicht in Quarantäne begeben. Eine Anmeldung der Einreise ist dann nicht erforderlich. Testergebnisse zertifizierter Labore aus EU-Ländern in deutscher, englischer, tschechischer oder slowakischer Sprache werden anerkannt.</p> <p>Grenzkontrollen finden an der Grenze zur Ukraine statt. Bei Einreisen in die Slowakei aus der Ukraine gelten weiterhin die Regelungen der slowakischen Regierung.</p> <p>Liste der Risikoländer und Link zum online Portal "eHranica": https://korona.gov.sk/en/ehranica/</p> <p>Die slowakische Regierung hat eine zentrale Info-Website* zu Covid-19 und häufigen Fragen sowie eine Hotline eingerichtet (0800 221 234 aus der Slowakei und +421 222 113 333 aus dem Ausland) * https://korona.gov.sk/en/</p>	<p>Weiterhin ist Fahrern im Bereich Gütertransporte, die aus anderen Ländern zwecks Ausübung eines Transports in die Slowakei einreisen oder durch die Slowakei transitieren, die Einreise in die Slowakei zur Ausübung ihrer Tätigkeit ohne Auflagen (ohne neg. PCR-Testergebnis) möglich. Dasselbe gilt für Piloten, Besatzung von Flugzeugen oder anderes Flugpersonal, Besatzung von Cargo-Schiffen, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahn-Cargo-Verkehr, Fahrer und Besatzung von Gesundheitsdienstfahrzeugen sowie Fahrer von Bestattungsdiensten. Die Mitführung des Annex-3 Formulars der Green Lane Leitlinie der EU wird dringend empfohlen. https://www.mindop.sk/uploads/extfiles/doprava/cesta/scd/info%20na%20SDU/Revidovany%20certifikat%20-%20osvedcenie%20pre%20pracovnikov/Bescheinigung%20f%C3%BCr%20Besch%C3%A4ftigte%20im%20internationalen%20Verkehrswesen%20DE.pdf</p> <p>Fahrer sind angewiesen, während des Be- und Entladens von Waren Masken zu tragen und den direkten Kontakt mit dem Personal auf das Minimum zu begrenzen. Das Fahrzeug sollte mit Gummihandschuhen und mit antibakteriellem Gel zum regelmäßigen Händewaschen ausgestattet sein.</p> <p>Seit dem 14. Februar 2021 ist die Slowakei als Virusvariantengebiet ausgewiesen. Auch Beschäftigte im Transportwesen müssen sich nach einem Aufenthalt in oder der bloßen Durchreise durch die Slowakei vor Ihrer Einreise nach Deutschland über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden und bei Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen können, das nicht älter als 48 Stunden sein darf und in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen muss. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
<p>Slowenien</p>	<p>Deutschland wird von Slowenien als Risikogebiet geführt („red list“). Reisende aus Deutschland unterliegen mit Wirkung vom 12. Dezember 2020 bei Einreise nach Slowenien einer 10-tägigen Quarantänepflicht. Die Quarantänepflicht kann auf fünf Tage verkürzt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen nach Antritt der Quarantäne ein PCR-Test vorgenommen wird und das Testergebnis negativ ist.</p> <p>Für den aktuellen Stand der Listen: https://www.gov.si/en/topics/coronavirus-disease-covid-19/border-crossing/</p> <p>Ab dem 16.01. werden bei der Einreise nach Slowenien folgende Tests anerkannt:</p> <p>ein negativer PCR Covid-19 Test, nicht älter als 48 Stunden (ausschlaggebend ist das Datum und die Urzeit, an der der Abstrich abgenommen wurde), durchgeführt in einem EU- oder Schengenland bzw. in einem anerkannten Labor eines Drittstaates.</p> <p>ein negativer Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden (ausschlaggebend ist das Datum und die Urzeit, an der der Abstrich abgenommen wurde), durchgeführt in einem EU- oder Schengenland.</p>	<p>Slowenien (aus deutscher Sicht Hochinzidenzgebiet seit 24. Januar 2021; bereits seit 1. November 2020 als Risikogebiet ausgewiesen) Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei Verweildauer über 72 Stunden Testpflicht. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</p> <p>Ausnahmen von den Anforderungen der Quarantäne und des negativen PCR- oder Antigen-Schnelltest genießen aus slowenischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grenzüberschreitende Tagespendler, die in einem der EU-Mitgliedsstaaten oder einem anderen Mitglied des Schengen-Raums beschäftigt sind, die eine Bescheinigung oder eine schriftliche Erklärung haben, die den Grund für den Grenzübertritt als Tagespendler nachweisen können und die innerhalb von 14 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehren • Personen, die zur Ausführung von Aufgaben im internationalen Transportsektor oder von dort entsandt werden; • Personen, die zu wirtschaftlichen Zwecken Waren oder Personen in die und aus der Republik Slowenien transportieren, sowie Fracht- oder Personentransporte im Transit und die Slowenien innerhalb von 8 Stunden nach dem Grenzübertritt verlassen; • Personen im Transit durch die Republik Slowenien, die diese innerhalb von 6 Stunden nach der Einreise verlassen <p>Mehr Info unter: https://www.gov.si/en/topics/coronavirus-disease-covid-19/border-crossing/</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Spanien	<p>Seit dem 23. November 2020 gilt für alle Reisenden, die auf dem Luft- oder Seeweg nach Spanien einreisen und aus einem Risikoland/-gebiet kommen, die Verpflichtung, ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests mit sich zu führen. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Einreise auf dem Landweg. Die Risikoländer, zu denen auch Deutschland gehört, sind in der Anlage II der Verordnung vom 11. November 2020 aufgeführt: https://www.boe.es/boe/dias/2020/11/12/pdfs/BOE-A-2020-14049.pdf . Neben einem negativen PCR-Test kann seit 10. Dezember auch ein negativer TMA-Test (molekularer Covid-Test bzw. in der Medizin als TMA-Test = Transcription Mediated Amplification bekannt) vorgelegt werden. Achtung: Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend!</p> <p>Die Testung darf höchstens 72 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Das Ergebnis muss elektronisch oder in Papierform auf Englisch oder Spanisch vorliegen und folgende Angaben enthalten: Name des Reisenden, Pass- oder Personalausweisnummer (diese Nummer muss identisch sein mit der Pass-/Ausweisnummer, die im elektronischen Einreiseformular verwendet wurde), Datum der Testabnahme, Kontaktdaten des Labors, angewandtes Testverfahren, negatives Testergebnis.</p> <p>Für die Einreise von außerhalb der EU setzt Spanien die EU-Ratsempfehlung zur teilweisen Aufhebung von Einreiseverboten für Drittstaaten für bestimmte Staaten durch die VO des spanischen Innenministeriums um. Eine Einreise aus anderen Ländern unterliegt an den EU-Außengrenzen weiterhin Einschränkungen, nicht jedoch aus Andorra und Gibraltar.</p>	<p>Spanien (aus deutscher Sicht Hochinzidenzgebiet seit 24. Januar 2021; bereits seit 2. September 2020; inkl. der Kanarischen Inseln seit 20. Dezember 2020, als Risikogebiet ausgewiesen)</p> <p>Es gilt eine Anmeldepflicht über www.einreiseanmeldung.de auch für Beschäftigte im Transportwesen und bei Verweildauer über 72 Stunden Testpflicht. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</p> <p>In Lkw müssen Masken ab einer Zwei-Mann-Besatzung getragen werden. In der autonomen Region Galizien gilt eine Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden bei der regionalen Gesundheitsbehörde für Fahrer, die sich 14 Tage vor ihrer Einreise in Krisenregionen oder Ländern aufgehalten haben. Online über: www.coronavirus.sergas.gal/viaxeiros</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Tschechische Republik	<p>Seit Freitag, dem 5. Februar 2021, sind geänderte Bedingungen für die Einreise von Personen in die Tschechische Republik in Kraft getreten. Diese Regeln gelten sowohl für die Ankunft ausländischer Staatsangehöriger als auch für die Rückkehr tschechischer Bürger und Einwohner in die Tschechische Republik, die sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden auf dem Gebiet von Ländern der unten stehenden Kategorien aufhielten.</p> <p>In der Klassifizierung der Länder gibt es eine neue Kategorie:</p> <p>Dunkelrote (Hochrisiko)-Länder,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines ersten PCR-Tests, der 48 Stunden oder weniger vor der Abreise durchgeführt wurde; - das Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars https://plf.uzis.cz/ - zweiter PCR-Test, der in der Tschechischen Republik durchgeführt wird (nicht früher als am 5. Tag nach der Einreise). - die Quarantäne ist obligatorisch, bis das zweite negative Testergebnis vorgelegt wird. <p>Rote Länder (darunter Deutschland):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests, der innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführt wurde; - das Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator Formulars s.o. - der zweite PCR-Test, der in der Tschechischen Republik durchgeführt wird, kann früher als am 5. Tag nach der Einreise durchgeführt werden; - die Quarantäne ist obligatorisch, bis das zweite negative Testergebnis vorgelegt wird. <p>Orangefarbene Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Tests, der innerhalb der letzten 48 Stunden oder weniger durchgeführt wurde; - Ausfüllen des elektronischen Public Health Passenger Locator-Formulars s.o. 	<p>Für Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr, Diplomaten und Beschäftigte internationaler Organisationen, die in Tschechien akkreditiert sind gelten jeweils Ausnahmen von der Melde-, Test sowie der Quarantänepflicht (siehe rechts)-</p> <p>Die Einreise von Fahrern, die mit internationalen Transporten von Gütern befasst sind, ist ohne Beschränkungen möglich. Es ist ein Nachweis mitzuführen, dass der Fahrer im gewerblichen Güterverkehr tätig ist:</p> <p>https://www.mvcr.cz/soubor/confirmation-form-for-international-transport-workers-cz-en.aspx</p> <p>Das Fahrzeug muss der Fahrzeugkategorie N zugehören. Die Ausnahme beschränkt sich auf den Fahrer. Mitfahrendes Personal ist nicht ausgenommen. Quelle:</p> <p>https://www.mvcr.cz/docDetail.aspx?docid=22241909&doctype=ART</p> <p>Eine Übersicht der Einreisebestimmungen in englischer Sprache mit Stand 09. November 2020 ist hier zu finden:</p> <p>https://www.mzv.cz/file/4136070/Conditions_for_entry_of_persons_to_the_Czech_territory_valid_from_November_9th_2020_20201105.pdf</p> <p>Seit dem 14. Februar 2021 ist Tschechien als Virusvariantengebiet ausgewiesen. Auch Beschäftigte im Transportwesen müssen sich nach einem Aufenthalt in oder der bloßen Durchreise durch Tschechien vor Ihrer Einreise nach Deutschland über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden und bei Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen können, das nicht älter als 48 Stunden sein darf und in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen muss. Einzelheiten zum Test sind hier nachzulesen:</p> <p>https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Test_s.html</p> <p>Das Bundesinnenministerium hat am 23. Februar 2021 bestätigt, dass die seit 14. Februar 2021 geltenden Grenzkontrollen an den Übergängen zu Tschechien um 8 Tage bis zum 3. März verlängert und unverändert beibehalten werden.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Tschechische Republik	<p>Grüne Länder: - Ohne jegliche Einreisebeschränkungen. Weitere Informationen und Listen der Länder pro Kategorie: https://koronavirus.mzcr.cz/en/list-of-countries-according-to-the-level-of-risk/</p>	
Ungarn	<p>In Ungarn gilt seit 4. November wieder die Notstandslage. Eine Übersicht zu den geltenden Einschränkungen (Stand 9. November 2020) in Ungarn in deutscher Sprache ist hier zu finden: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/einschraenkungen-ungarn-covid-19.html</p> <p>Seit dem 1. September 2020 ist eine Einreise u. a. für Deutsche grundsätzlich nicht mehr möglich. Zunächst bis zum 1. März 2021 gibt es wieder EU-Binnengrenzkontrollen an der ungarischen Grenze. Einreisen können grundsätzlich nur noch ungarische Staatsangehörige. Diesen gleichgestellt sind insbesondere Ausländer, die ein längerfristiges Aufenthaltsrecht von mehr als 90 Tagen in Ungarn nachweisen können. Im Rahmen des Grenzübertritts finden Temperaturmessungen statt. Einreisenden sind zu 14-tägiger Hausquarantäne verpflichtet. Aus der Quarantäne kann entlassen werden, wer zwei negative PCR-Tests ungarischer lizensierter Labors vorlegt, die innerhalb von fünf Tagen mit einem Zeitunterschied von mindestens 48 Stunden vorgenommen wurden.</p>	<p>Eine Einreise nach Ungarn ohne Quarantäne oder Corona-Testpflicht ist (jeweils mit den entsprechenden Nachweisen) gestattet für: den Güterverkehr, konzerninterne Geschäftsreisen (z. B. zwischen Mutter- und Tochterunternehmen), Grenzpendler in einer bis 30 km von der Grenze entfernten Zone für bis zu 24 Stunden, Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen, Personen, die glaubhaft nachweisen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits an COVID-19 erkrankt waren.</p> <p>Weitere Informationen auf https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/ungarnsicherheit/210332</p> <p>Der Güter- bzw. Warentransport muss mit den entsprechenden Begleitdokumenten ausgewiesen sein. Diese sind grundsätzlich ein CMR bzw. eine Rechnung, oder bei firmeninternen Warenbewegungen ein entsprechend ausgestellter Frachtbrief oder Lieferschein. Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Güterverkehr grundsätzlich auf eine Person, den Fahrer bezieht. Wenn Begleitpersonen aus geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken nach HU mit einreisen, sind diese als Geschäftsreisende von den ungarischen Einreisebeschränkungen ebenfalls ausgenommen. Als Nachweis des geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecks ist zu empfehlen das folgende zweisprachige Formular für Geschäftsreisen der WKO zu verwenden: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/zweisprachiges-formular-geschaeftsreisen.docx</p> <p>Der ungarische Transportverband MKFE hat darüber hinaus mitgeteilt, dass Gütertransporte von und nach Ungarn sowie der Transit durch Ungarn ohne jegliche Einschränkungen möglich seien. Dabei seien auch keine Transitrouten mehr vorgeschrieben.</p>

Land	Allgemeine Einreisebeschränkungen	Besonderheiten im Güterkraftverkehr
Zypern	<p>Deutschland befindet sich ab dem 9. November 2020 in Kategorie B und Einreisende aus Deutschland müssen daher bei Einreise einen negativen COVID-19-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden vor Abflug sein darf. Bestimmte Personengruppen (wie z.B. Zyprioten) und Personen, die aus Ländern kommen, in denen kein COVID-19-Test möglich ist, können sich bei Ankunft in Zypern auf eigene Kosten testen lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses müssen sich diese Personen in Selbst-Isolation begeben. Bei Ankunft in Zypern ist mit Temperaturmessung zu rechnen, auch können – nach dem Zufallsprinzip – bei Reisenden COVID-19-Tests durchgeführt werden. Einreiserestriktionen bestehen weiterhin für aus Deutschland kommende Reisende, die sich in den 14 Tagen vor Ankunft in Zypern in einem Land aufgehalten haben, das zur Kategorie C (alle Länder, die nicht A oder B sind) gehört, oder die auf der Reise nach Zypern im Transit durch ein Land gereist sind, das zur Kategorie C gehört. Die Einreise wird nur bestimmten Personengruppen erlaubt, diese müssen einen COVID-19-Test bei Einreise vorlegen, sich für 14 Tage in Selbstisolation begeben und sich 48 Stunden vor Ablauf der Selbstisolation einem weiteren COVID-19-Test unterziehen.</p> <p>Liste der Länder nach Kategorie A und B: https://cyprusflightpass.gov.cy/en/country-categories</p>	Der Güterverkehr ist nicht von den Maßnahmen betroffen.

Nützliche Links mit dynamisch aktualisierten Inhalten:

Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier:

<https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:

https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en

Weitere EU-Informationen zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten:

https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en

Flash-Info der IRU (englisch):

<https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info>

Info der Frontex:

<https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/covid-19-restrictions-4ldY3J>

Info des BAG (Fahrverbote, Lenk- und Ruhezeiten, Qualifikation):

<https://bit.ly/35U0W1S>

UNECE Border Control:

<https://wiki.unece.org/display/CTRBSBC/Observatory+on+Border+Crossings+Status+due+to+COVID-19+Home>